



SCHULSYNODE
DES KANTONS BASEL-STADT

Claramattweg 8, Postfach, 4005 Basel
Telefon 061 267 63 71, Fax 061 686 95 20
E-Mail: sekretariat@schulsynode-bs.ch

Konsultation Schulgesetzesänderung Rückmeldungen der Staatlichen Schulsynode

1. Stimmt ihr der Umbenennung der Staatlichen Schulsynode in **Kantonale Schulkonferenz** zu?

JA

Bemerkungen:

Eine Umbenennung ist grundsätzlich unnötig und kostenintensiv.

2. Stimmt ihr der Umbenennung des Vorstands der Staatlichen Schulsynode in **Schulkonferenzversammlung** zu?

JA

Bemerkungen:

Der Name ist umständlich und durch die Verdoppelung von Konferenz und Versammlung etwas verwirrend.
Wir wünschen uns den Namen **Vorstand der Kantonalen Schulkonferenz**.

3. Stimmt ihr der zukünftigen **Zusammensetzung der Schulkonferenzversammlung** zu?

JA

Bemerkungen:

Die Tagesstrukturen sollten auch weiterhin zwingend mit 2 Sitzen vertreten sein.
Ein KIS-Sitz sollte garantiert sein.
Die Grösse des zukünftigen Gremiums wird teilweise als problematisch erachtet.
Der Zeitaufwand für die Mitglieder der Schulkonferenzversammlung wird als sehr hoch eingestuft. Es wird angezweifelt, dass sich dafür auch die entsprechenden Personen finden lassen.

Weitere Bemerkungen zur Reorganisation der Staatlichen Schulsynode:

§122 Absatz 4: Es soll „**Gesamtkonferenz**“ heissen. (Nicht „Der Besuch der kantonalen Schulkonferenz kann...“)

§125 Absatz 3: Die Vertretung in die Schulkonferenzversammlung soll durch die jeweilige Schulkonferenz gewählt werden (nicht nur durch den Konferenzvorstand).

§125a: Da die Tagesstrukturen im Kanton BS bereits stark ausgebaut sind und in den kommenden Jahren noch weiter ausgebaut werden und die Anliegen der MitarbeiterInnen der Tagesstrukturen erfahrungsgemäss stark von denjenigen der Lehrpersonen abweichen, ist es unumgänglich, dass eine fixe Anzahl Interessenvertreterinnen der Tagesstrukturen fester Bestandteil der Schulkonferenzversammlung sind und sie nicht von den einzelnen Vertretungen der Vorstände der einzelnen Schulkonferenzen vertreten werden. Die bei §125 unter Punkt 4 angedachte Möglichkeit, dass der Leitende Ausschuss einzelne stark untervertretene Berufsgruppen zusätzlich als Schulkonferenzmitglieder bestimmen kann, genügt nicht.

§127 Absatz 3: Soll sinngemäss beibehalten werden „An den ordentlichen Sitzungstagen der Kantonalen Schulkonferenz wird kein Schulunterricht erteilt.“

Die Präsidentin der Staatlichen Schulsynode stellt mit Unterstützung des Synodalvorstands (einstimmig) den Antrag auf die Prüfung eines ständigen Einsitzes im Erziehungsrat. Falls dies möglich wäre und eine Verankerung im Schulgesetz nötig macht, wäre jetzt eine Gelegenheit, dies auch gleich in die Gesetzesänderung einzuarbeiten (§124 Absatz 3).

Habt ihr **Änderungsvorschläge zu den übrigen Gesetzesänderungsvorschlägen?**

§67b: Die maximale SchülerInnenzahl pro Klasse an der Primarschule (25) ist zu gross. Die Klassenzusammensetzung ist mit der Integration aller SuS in der Regelklasse noch anspruchsvoller geworden und verändert die Arbeit deutlich. Hier wünscht sich die SSS eine Korrektur der maximalen SchülerInnenzahl nach unten.

§67b: Die Klassengrössen in weiterführenden berufsbildenden Schulen und Höheren Fachschulen sind nicht ersichtlich.

§75 Absatz 4 darf nach Meinung der Primarstufenvertretungen nicht aufgehoben werden. (→ weitere Ausführungen sind am Ende der Konsultationsantwort ausformuliert)

§88 Der Begriff „Betreuung“ soll laut Information der SSS nicht mehr verwendet werden. Stattdessen der Begriff „Mitarbeit in den Tagesstrukturen“ (→ mit Fachstelle Tagesstrukturen klären)

§94: Hier gibt es für das BZG eine Verwirrung im Zusammenhang mit der Anstellungsbehörde → Soll das heissen, dass Lehrpersonen am BZG vom Direktor UND der Schulkommission „bestätigt“ werden müssen? Denn „ausgesucht“ werden sie hoffentlich immer noch durch die Leitungen der BG resp. des SG, oder?

§97a: Den Begriff „Betreuung“ durch „Tagesstrukturen“ ersetzen.

§101: Primarschulen → Die Pflichtlektionenzahl von 28L ist zu hoch! Die Arbeit rund um das Kerngeschäft hat deutlich zugenommen, vor allem auch für Klassenlehrpersonen. Die Belastung ist deutlich höher. Immer weniger können unter diesen Umständen ein Klassenlehramt übernehmen.

§101: Primarschulen → wie werden die 26 Pflichtlektionen der Textilarbeitenden in die geplanten 28 Pflichtlektionen überführt? (Im Entwurf steht nichts darüber)

§101: Pflichtlektionen an weiterführenden berufsbildenden Schulen und Höheren Fachschulen sind nicht ersichtlich.

Feststellungen:

- Schulsozialarbeit soll unabhängig bleiben. Eine separate Einheit ohne Unterstellung bei der SL vor Ort.
- Der SPD findet nirgends Erwähnung.
- Die Volksschulleitung, resp. die Schulkommission erhalten ein Vetorecht bei Anstellungen, obwohl sie fernab der Praxis sind.
- §101 Absatz 5: Die Wahlmöglichkeiten bei der Altersentlastung wird begrüsst.

Anhang zu §75 Absatz 4 „Musikalischer Grundkurs“

Die Lehrpersonen der Primarstufe sind mit dem Modell der musikalischen Grundkurse sehr zufrieden und sehen keinen Veränderungsbedarf. Insbesondere wollen die meisten Grundkurslehrpersonen bei der MAB angestellt bleiben. Die Primarlehrpersonen unterstützen dieses Anliegen.

Weitere Hauptpunkte sind:

- Die Musikakademie soll weiterhin für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Qualitätssicherung verantwortlich sein.
- Der Unterricht soll weiterhin nur durch Lehrpersonen erteilt werden, die das entsprechende Musikdiplom an der MAB oder einer analogen anderen Ausbildungsinstitution in den anderen Kantonen erworben haben.
- Es muss weiterhin möglich sein, dass Lehrpersonen ausschliesslich Musik (musikalischer Grundkurs) unterrichten dürfen. Zusatzausbildungen dürfen nicht zur Bedingung werden.
- Die Vernetzung mit der MAB muss gewährleistet werden.

Die bisher von der Musik Akademie geleistete Unterstützung beinhaltet im Detail folgendes:

- fachspezifische Weiterbildung;
- Schulhaus-Konzerte (gratis);
- Ausleihe von Orchesterinstrumenten;
- Kinderkonzerte in der Musik-Akademie;
- „Tag der Offenen Tür“ zum Kennenlernen von Musikinstrumenten;
- Budget für Einkauf von Bastelmaterial für Instrumentenbau;
- Einladung von Musikern im Unterricht (Musiker entschädigt);
- Beibehaltung von „Musik bewegt Kinder“ (Darbietungen verschiedener PS-Klassen alle 2 Jahre)
- Möglichkeit zum Einkauf neuer Instrumente und Ersatz von defektem Material
- Organisation von Stellvertretungen der Grundkurslehrpersonen durch ihre Fachkolleginnen und -kollegen

→ Es ist bis anhin nicht geklärt, wie die bisherigen Leistungen der MAB garantiert werden können.

→ Solange diese Punkte nicht garantiert sind, lehnt eine Mehrheit der
Primarstufenkonferenzen eine Änderung des bestehenden Modells ab.

Basel, 30. August 2012
Für die Staatliche Schulsynode, verabschiedet vom Synodalvorstand
Gaby Hintermann, Präsidentin